



## Satzung

### des Vereins

#### „21 Hoch 3“ e.V.

Verein von Eltern für ihre Kinder mit Trisomie 21 in Bremen und umzu

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „21 Hoch 3“ e.V. Verein von Eltern für ihre Kinder mit Trisomie 21 in Bremen und umzu Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Erziehung und die Förderung der Hilfe für Behinderte.

Die Satzungszwecke werden hauptsächlich verwirklicht durch die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung und zwar insbesondere mit Trisomie 21. Hier insbesondere durch:

- die Beratung und Unterstützung von Angehörigen,
- die Zusammenarbeit mit Institutionen aus dem Sozial- und Gesundheitswesen,
- die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen,
- Öffentlichkeitsarbeit zum Abbau von Vorurteilen.

### § 3

#### Selbstlosigkeit

1. Der Verein strebt keine parteiliche oder konfessionelle Anbindung an, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder sowie von der Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraute Personen können für die geleistete Vereinsarbeit Aufwandsentschädigungen in Höhe der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Kosten erhalten.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die satzungsgemäßen Ziele (§ 2) des Vereins unterstützen wollen. Familien können ebenfalls Mitglied werden.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Fördermitgliedschaften sind möglich. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung (§ 8) kein Stimmrecht.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf den Aufnahmeantrag.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderung der Kontoangaben ( IBAN und BIC ), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren ( Rücklastschriften ) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen bei Zahlungsverzug den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr / Mahngebühr in Höhe von 5,00 €.
7. Darüber hinaus gehende Zuwendungen der Mitglieder sind Spenden an den Verein, wenn dies bei der Zuwendung nicht anders bestimmt wird.

## § 7

### Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu wählen sind:
  1. Vorsitzende/r
  2. Vorsitzende/r
  - Kassenwart/in
  - 1-2 Beisitzer (erweiterter Vorstand).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so haben die Übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er leitet den Verein, bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für den Vollzug ihrer Beschlüsse.
7. Der Vorstand kann für die Durchführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung einsetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Gegebenenfalls steht ein Vereinsbüro zur Verfügung.
8. Ist dies der Fall, so nimmt die Geschäftsführung des Vereins an den Sitzungen des Vorstandes teil, soweit der Vorstand nicht anderes beschließt.
9. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand die Betreibung von Einrichtungen beschließen und diese einrichten, Beratung und Information geben sowie alle weiteren mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
11. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Satzungsänderungen vornehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Die Satzungsänderungen werden den Mitgliedern umgehend bekannt gemacht und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder ein von ihr / ihm beauftragtes Vorstandsmitglied unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als rechtzeitig, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung abgesandt und an die letzte der / dem Vorsitzenden/dem von dem Mitglied benannte Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. a) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der schriftlichen Jahresabrechnung und des Jahresberichtes zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes.
  - Beschlüsse über die Geschäftsordnung.
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
  - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
  - Beschlüsse über die Erweiterung des Vorstandesb) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf, um unangemeldet die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Kassenbestand einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert auszustellen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

## § 9

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders anberaumten Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Erziehung und der Förderung der Hilfe für Behinderte. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Dieser bleibt bis zur Beendigung des Vereins im Amt.

Bremen, 14.Mai 2013